ZENTRALVERBAND
Schilder und Lichtreklame

POSITIONSPAPIER

Folieren ist Handwerk

Für einen einheitlichen Vollzug der Handwerksordnung beim Beschichten dreidimensionaler Untergründe

Herausgeber	Zentralverband Schilder und Lichtreklame · Bundesinnungsverband
Stand	Oktober 2026
Adressaten	Deutscher Handwerkskammertag, Handwerkskammern, Bund-Länder-Ausschuss Handwerksrecht, Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Beschichten dreidimensionaler Untergründe (Folieren) ist **wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks**. Das gilt ausdrücklich auch für Fahrzeuge (Carwrapping).
- Der Abgrenzungsleitfaden von DIHK und DHKT, das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Bremen, die Meisterprüfungsverordnung und ein Rechtsgutachten **stützen diese Einordnung**.
- Der **Vollzug ist nicht überall einheitlich**. Der ZVSL setzt sich für bundesweit vergleichbare Mindestanforderungen und transparente Prüfverfahren ein. Betriebe müssen **unabhängig vom Kammerbezirk** auf verlässliche Entscheidungen vertrauen können.

1 Ausgangslage

Folieren ist keine neue Tätigkeit. Schon 1958 nannte das Bundeswirtschaftsministerium das „Aufziehen von Ausschneidepapieren und Folien“ als Teil des Berufsbildes. Heute werden Schilder kaum noch gemalt, sondern beschichtet. Folien kommen auf Leuchtkästen, Fassaden, Fenstern und Fahrzeugen zum Einsatz – zur Werbung, zur Dekoration, als Sonnen-, Sicht- und Splitterschutz.

Mit der Handwerksnovelle 2020 hat der Gesetzgeber das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk in die Anlage A zurückgeführt. Er hat es **vollständig** übernommen, ohne einzelne Tätigkeiten herauszunehmen. Die Folierer-Landschaft stand ihm dabei vor Augen.

Seither entstehen zunehmend Betriebe, die ausschließlich folieren, häufig unter der Bezeichnung „Carwrapping“. Ein Teil dieser Betriebe ist bislang nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Die Zuordnung und die Anforderungen an den Qualifikationsnachweis werden in der Verwaltungspraxis nicht überall einheitlich gehandhabt.

2 Die rechtliche Einordnung

Abgrenzungsleitfaden von DIHK und DHKT

Der gemeinsame Leitfaden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Stand November 2024) ordnet das Aufbringen von Folien auf Fassaden, Fahrzeuge und Fenster als **wesentliche Tätigkeit des Schilder- und Lichtreklameherstellers (A/51)** ein. Carwrapping, Fahrzeugfolierung und Schutzfolierung verweisen ausdrücklich auf diesen Eintrag.

Landgericht Bremen

Das Landgericht Bremen hat mit Urteil vom 30. April 2025 (Az. 12 O 146/24) in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale entschieden, dass Carwrapping zum Kernbereich des Handwerks gehört. **Das Urteil ist rechtskräftig.** Das Gericht hat dabei auch Gefahren für den Straßenverkehr durch sich ablösende Folien oder blendende Reflexionen berücksichtigt.

Das Urteil ist im Wettbewerbsrecht ergangen und behandelt die handwerksrechtliche Einordnung als Vorfrage. Eine abweichende Einschätzung einer Kammer schließt wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen nicht zwangsläufig aus. **Einheitlicher Vollzug dient daher auch dem Schutz der betroffenen Betriebe.**

Meisterprüfungsverordnung

Die geltende Meisterprüfungsverordnung nennt „Beschriftungen und Beschichtungen, beispielsweise für Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge“ als Teil des Berufsbildes. In der Situationsaufgabe müssen Prüflinge Folien auf zwei dreidimensionale Kraftfahrzeugbauteile applizieren. Folieren ist damit **Gegenstand der Meisterprüfung**.

Rechtsgutachten

Prof. Dr. Martin Burgi (Ludwig-Maximilians-Universität München) hat die Frage 2022 im Auftrag des ZVSL umfassend geprüft. Sein Ergebnis: Folieren ist nach den von ihm herangezogenen Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wesentliche Tätigkeit. Die gesetzlichen Ausnahmen greifen nach seiner Bewertung nicht; eine Herausnahme wäre mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar.

Klare Grenzen

Der ZVSL beansprucht nicht jede Folientätigkeit für das zulassungspflichtige Handwerk. Maßgeblich ist die Abgrenzung des gemeinsamen Leitfadens. Als wesentliche Tätigkeiten führt er insbesondere Fahrzeugfolierungen einschließlich Carwrapping sowie bestimmte Folienarbeiten an Fassaden und Fenstern auf. Davon zu unterscheiden sind etwa reine Lackschutzfolierung, reine Kfz-Scheibentönung und das Beschichten ausschließlich flacher Untergründe.

3 Warum Qualifikation zählt

- **Verkehrssicherheit:** Fahrzeuge bewegen sich im öffentlichen Raum. Sich lösende Folien und Reflexionen können Dritte gefährden.
- **Material und Untergrund:** Folie, Klebstoff und Untergrund müssen zusammenpassen. Teil-Demontage, Rückrüstung und der Umgang mit Schneidwerkzeugen am Fahrzeug erfordern Fachkenntnis.

- **Verbraucherschutz:** Kunden können die Qualität häufig kaum selbst beurteilen. Fehler zeigen sich mitunter erst nach Monaten – etwa durch Schäden an Lack und Fahrzeug.
- **Ausbildung:** Qualifizierte Betriebe sichern die Ausbildung. In den Jahren ohne Meisterpflicht sank die Zahl der Auszubildenden von 1.049 (2003) auf 882 (2018). Folieren ist zugleich eine attraktive Tätigkeit für junge Menschen.
- **Fairer Wettbewerb:** Für gleiche handwerkliche Leistungen müssen die gesetzlichen Anforderungen einheitlich angewendet werden.

4 Das Problem liegt im Vollzug

Der Abgrenzungsleitfaden ist für die Kammern vor Ort **nicht verbindlich**. Die unterschiedliche Anwendung führt zu Unsicherheit: Vergleichbare Betriebe können je nach Kammerbezirk unterschiedlich behandelt werden.

Die Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO ist ein wichtiges Instrument, um Betrieben einen gesetzlich vorgesehenen Zugang zur Handwerksrolle zu eröffnen. Sie setzt jedoch einen Ausnahmegrund **und** den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus. Die Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht vom 8. April 2024 berücksichtigen die Spezialtätigkeit als möglichen Ausnahmegrund, insbesondere bei mehrjähriger Tätigkeit. Der erforderliche Kenntnisnachweis entfällt dadurch nicht.

Eine auf das Folieren beschränkte Bewilligung sollte fachlich die **Tätigkeit als Ganzes** erfassen und nicht ohne sachlichen Grund auf Carwrapping verengt werden. Techniken, Werkzeuge und Materialien weisen bei der Beschichtung verschiedener dreidimensionaler Untergründe erhebliche Gemeinsamkeiten auf.

Einheitlicher Qualifikationsmaßstab: Die Meisterprüfungsverordnung gilt bundesweit. Wer die Meisterprüfung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ablegt, wird unabhängig vom Prüfungsort an denselben rechtlich festgelegten Anforderungen gemessen. Daraus folgt aus Sicht des ZVSL ein sachliches Gleichbehandlungsgebot für den Nachweis meistergleicher Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Ausnahmebewilligung: Auch hier müssen bundesweit vergleichbare fachliche Mindeststandards gelten. Bei einer auf das Folieren beschränkten Bewilligung sind diese Standards auf die betreffende Tätigkeit zu beziehen; eine vollständige Meisterprüfung darf daraus nicht werden.

Besondere Bedeutung kommt der Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu. Aus Sicht des ZVSL sollte diese durch fachlich geeignete Prüfer erfolgen, die selbst die Meisterprüfung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk abgelegt haben. Wir regen daher dringend an, auch insoweit bundesweit einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Das ermöglicht eine fachlich fundierte und vergleichbare Beurteilung.

5 Unser Vorschlag

Der ZVSL schlägt vor, sich auf drei Punkte zu verständigen.

Einheitliche Zuordnung

Alle Handwerkskammern wenden die im Abgrenzungsleitfaden beschriebene Zuordnung des Beschichtens dreidimensionaler Untergründe zum Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk nach einheitlichen Maßstäben an.

Einheitliche Mindestanforderungen

Für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei einer auf das Folieren beschränkten Ausnahmebewilligung wird ein bundesweit einheitlicher Mindestanforderungskatalog entwickelt. Er orientiert sich an Berufsbild und Meisterprüfungsverordnung und berücksichtigt den Umfang der beantragten Tätigkeit. Bereits nachgewiesene Qualifikationen und Kenntnisse sind im gesetzlichen Rahmen angemessen zu berücksichtigen.

Einheitlicher Prüfrahmen

Für Ausnahmebewilligungen nach § 8 HwO werden einheitliche Kriterien für Gegenstand, Umfang und Durchführung der Fachkundebeurteilung vereinbart. Der ZVSL regt dringend an, hierfür Prüfer mit Meisterprüfung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk einzusetzen.

Das Beschichten dreidimensionaler Untergründe ist Bestandteil des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks. Betriebe, die diese Tätigkeit ausüben, gehören fachlich zu unserem Handwerk – unabhängig davon, ob sie bereits in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Unser Ziel ist es, dass auch diejenigen Betriebe, die ihre Tätigkeit bislang außerhalb des rechtlichen Rahmens der Handwerksordnung ausüben, einen rechtssicheren Weg in die Handwerksrolle finden. Dafür bedarf es bundesweit einheitlicher Voraussetzungen und transparenter Verfahren. Die Anforderungen an den Qualifikationsnachweis müssen in Dortmund dieselben sein wie in Köln oder Dresden. **Entscheidend ist nicht der Kammerbezirk, sondern die nachgewiesene Qualifikation.**

Der ZVSL setzt sich deshalb für einen einheitlichen Vollzug der Handwerksordnung ein, der Rechtssicherheit schafft, fairen Wettbewerb gewährleistet und den Betrieben Verlässlichkeit im Verwaltungshandeln bietet.

6 Unsere Forderungen

1. Die Zuordnung der einschlägigen Foliertätigkeiten zum Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk **bundesweit einheitlich** anwenden.
2. Einen **bundesweit einheitlichen**, an der Meisterprüfungsverordnung orientierten **Katalog fachlicher Mindestanforderungen** für auf das Folieren beschränkte Ausnahmebewilligungen festlegen.
3. Einen **einheitlichen Prüfrahmen** für Ausnahmebewilligungen nach § 8 HwO schaffen, der das Folieren als Tätigkeit sachgerecht erfasst und vorhandene Qualifikationen berücksichtigt.
4. Bundesweit darauf hinwirken, dass die erforderliche Fachkunde durch **geeignete Prüfer mit Meisterprüfung** im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk beurteilt wird.
5. Gesetzlich vorgesehenen **Bestandsschutz**, insbesondere nach § 126 HwO, beachten und im Einzelfall prüfen.
6. Gründer **frühzeitig beraten**: Gewerbeämter und Kammern sollen auf mögliche Eintragungspflichten und gesetzliche Zugangswege hinweisen, um spätere Konflikte zu vermeiden.

Folieren ist Handwerk. Der ZVSL steht für ein Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk, in dem alle Betriebe unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen tätig sein können. Unser Ziel ist ein bundesweit einheitlicher Vollzug der Handwerksordnung, der Qualifikation sichert, faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und den Betrieben Rechtssicherheit bietet.

Der ZVSL ist bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und seine fachliche Expertise in die Entwicklung einheitlicher Mindestanforderungen und Prüfverfahren einzubringen.

Dortmund, im Oktober 2026

Frank Berenbrinker
Bundesinnungsmeister

Sebastian Baranowski
Hauptgeschäftsführer

Quellen

DIHK/DHKT: Leitfaden Abgrenzung Handwerk | Industrie | Handel | Dienstleistungen, Stand November 2024.

LG Bremen, Urteil vom 30. April 2025, Az. 12 O 146/24, rechtskräftig.

Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerk (SchiLichtMstrV), §§ 2 und 6.

Burgi, Rechtswissenschaftliches Gutachten zur Qualifizierbarkeit des Beschichtens komplexer, dreidimensionaler Objekte (Folieren) als wesentliche Tätigkeit des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks, Mai 2022.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht zum Vollzug von § 8 Abs. 1 HwO vom 8. April 2024.

BT-Drs. 19/14335 (Gesetzentwurf zur Handwerksnovelle 2020).

Ansprechpartner

Sebastian Baranowski
Hauptgeschäftsführer
Telefon +49 231 5177-142
info@zvsl.de

Über den ZVSL

Der Zentralverband Schilder und Lichtreklame (ZVSL) ist der Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller mit Sitz in Dortmund. Er vertritt das zulassungspflichtige Handwerk gegenüber Politik, Ministerien und Behörden, unterstützt die Innungen und gestaltet Aus- und Weiterbildung mit.